

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

48. Jahrgang

1992

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Königskanonikat und Krönung

Von

Manfred Groten

Die Reaktionen der Fachwelt auf das Erscheinen meines Aufsatzes über die Entstehung des sogenannten Königskanonikats von 1983¹ waren überwiegend zurückhaltend bis ablehnend². Gegen verschiedene Punkte der Untersuchung wurden Einwände erhoben, über deren Berechtigung der kundige Leser im Einzelfall urteilen mag. Eine durchschlagende Widerlegung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit ist nicht gelungen. Sie wurden vielmehr in jüngster Zeit von Michael Borgolte in seinem Aufsatz „Über Typologie und Chronologie des Königskanonikats im europäischen Mittelalter“ im 47. Jahrgang dieser Zeitschrift im großen und ganzen ausdrücklich bestätigt.

Mit dieser Entwicklung könnte man wohl zufrieden sein. Allerdings hat Borgolte bei der Interpretation des Königskanonikats eine Akzentverschiebung vorgenommen, die bedenklich stimmt und zu Widerspruch aufruft. Borgolte

1) Von der Gebetsverbrüderung zum Königskanonikat. Zu Vorgeschichte und Entwicklung der Königskanonikate an den Dom- und Stiftskirchen des deutschen Reiches, HJb 103 (1983) S. 1–34.

2) Vgl. Hartmut Bockmann, Eine Urkunde Konrads II. für das Damenstift Obermünster zu Regensburg. Zu einem verschenkten Königszepter und zum Königskanonikat, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag hg. Lutz Fenske u. a. (1984) S. 211ff., Horst Fuhrmann, Rex canonicus – Rex clericus?, ebd. S. 321, Karl Schmid, Bruderschaften mit den Mönchen aus der Sicht des Kaiserbesuchs im Galluskloster vom Jahre 883, in: Churrätisches und st. gallisches Mittelalter. Festschrift für Otto P. Clavadetscher zu seinem fünfundsiebzigsten Geburtstag (1984) S. 186 mit Anm. 63a, Wolfgang Metz, Königshaus, Königsgut und Königskirchen, Blätter für deutsche Landesgeschichte 120 (1984) S. 18, Hartmut Hoffmann, Buchkunst und Königtum im ottonischen und frühsalischen Reich 1 (Schriften der MGH 30, I, 1986) S. 26ff. Vgl. auch Joachim Wollasch, Kaiser und Könige als Brüder der Mönche, DA 40 (1984) S. 1. Als positive Reaktion sei Herbert Zielinski, Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002–1125, 1984) S. 104 Anm. 174 vermerkt. Hoffmann leistet einer terminologischen Unschärfe Vorschub, wenn er schreibt (S. 26): „In ein eigentümliches Verhältnis zur Geistlichkeit rückte der König auch dadurch, daß er an einer Reihe von Dom- und Stiftskirchen eine Pfründe oder ein Kanonikat erwarb. Mit einem modernen und nur halbwegs durch den zeitgenössischen Usus gerechtfertigten Begriff nennen wir das den Königskanonikat.“ Demgegenüber ist festzuhalten: Der Begriff Königskanonikat hat keine Entsprechung in den Quellen, es handelt sich um einen neugeschaffenen Terminus der Wissenschaftssprache. Man sollte ihn nicht als Oberbegriff für alle möglichen Beziehungen zwischen König und Kirchen verwenden, sondern ihn auf die Fälle beschränken, in denen sich tatsächlich Kanonikate für den Herrscher nachweisen lassen. Erst recht ist der Begriff „Rex canonicus“ abzulehnen, da er zu der irrigen Annahme verleiten könnte, er sei einer mittelalterlichen Quelle entnommen.

schreibt³: „Die ‚klassischen‘ Königskanonikate ... bestanden am Marienstift zu Aachen, am Domkapitel von Köln und in der Peterskirche in Rom. Die betreffenden Kanoniker nahmen den deutschen Herrscher jeweils anlässlich seiner Königskrönung in Aachen durch den Erzbischof von Köln bzw. vor der Kaiserkrönung in St. Peter in ihr Kapitel auf. In der Forschung ist der Zusammenhang von Kanonikat und Krönung wohl etwas unterschätzt worden; doch dürfte es gerade die feste Regel gewesen sein, nach der der Herrscher nach Aachen und Köln und Rom reisen mußte, um aus den Händen der Kölner Kirchenfürsten bzw. des Papstes die Krone entgegenzunehmen, die überhaupt erst zur Institutionalisierung des Königskanonikats geführt hat.“

Zu den an der oben zitierten Stelle übergangenen Kanonikaten in Utrecht heißt es dann etwas später⁴: „Nach Aachener und Kölner Vorbild ist ein Königskanonikat auch an der Bischofskirche in Utrecht entstanden.“ Die Anmerkung zu dieser Behauptung, die sich nicht durch Quellenbelege absichern läßt, lautet⁵: „Daß Aachen und Köln Utrecht vorangegangen sein müssen, ergibt sich aus dem Zusammenhang des Königskanonikats mit dem Vorgang der Krönung.“

Es ist unschwer zu erkennen, daß hier ein Zirkelschluß vorliegt. Den Zusammenhang zwischen Königskanonikat und Krönung hat Borgolte nämlich zuvor keineswegs bewiesen, sondern nur aus der geographischen Verteilung der Kanonikate (unter Ausschuß von Utrecht!) erschlossen.

Aus dem bisher Gesagten wird schon deutlich, daß die Utrechter Verhältnisse, denen Borgolte nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet hat, der Prüfstein sind, an dem sich die Aufarbeitung der Entstehungsbedingungen des Königskanonikats im deutschen Reich zu bewähren hat. War für das Königskanonikat das Krönungszeremoniell der Sitz im Leben, dann bleibt unverständlich, warum nach Aachen und Köln auch Utrecht mit solchen Kanonikaten ausgezeichnet worden sein soll. Gebührt aber Utrecht in der relativen Chronologie der Vorrang vor Aachen und Köln, erweist sich der Zusammenhang von Königskrönung und Königskanonikat von vornherein als sekundär. Daß sich die Kanonikate in Aachen und Köln über Jahrhunderte gehalten haben, während sich ihre Spuren in Utrecht schon im 13. Jahrhundert verlieren, erklärt sich aus den bekannten Geschicken der deutschen Königsgewalt im Spätmittelalter, erlaubt aber keine Rückschlüsse auf die noch ganz anders gearteten Verhältnisse des 12. Jahrhunderts.

Bei genauerem Zusehen erweist sich auch die Einbeziehung des Kölner Königskanonikats in den Zusammenhang der Krönung als problematisch. Die Könige besuchten zwar in der Regel anlässlich ihrer Krönung auch die Stadt Köln, besondere Handlungen, die auch nur im weiteren Sinne mit dem Krönungszeremoniell in Verbindung zu bringen wären, fanden in der Metropole des Koronators aber nicht statt, jedenfalls nicht vor dem Ende des 12. Jahrhunderts. Erst als das deutsche Königtum in den Bannkreis der seit 1164 auf Köln zentrierten Dreikönigenverehrung gezogen wurde, erlangte der Besuch des Köl-

3) S. 26.

4) S. 27f.

5) S. 28 Anm. 34.

ner Doms und seiner Reliquien im Rahmen der Krönungsfahrt eine gesteigerte Bedeutung⁶. Erst in diesem Stadium rückte das Kölner Kanonikat in eine gewisse Nähe zur Aachener Krönung. Zu Zeiten Friedrich Barbarossas konnte davon aber noch keine Rede sein.

Um die Entstehungsbedingungen des deutschen Königskanonikats, soweit das möglich ist, aufzuhellen, muß man noch einmal auf die Quellen zurückgehen. Für das 12. Jahrhundert erstatten sie für Aachen und Köln Fehlanzeige! Die These, die Aachener und Kölner Kanonikate seien zur Zeit Friedrich Barbarossas geschaffen worden, stützt sich lediglich auf einen Vergleich mit der Utrechter Überlieferung⁷. Diesen ernüchternden Befund darf man nicht aus dem Auge verlieren. Keine Diplome, keine erzählenden Quellen des 12. Jahrhunderts bezeugen Königskanonikate in Aachen oder Köln. Wir kennen diese Kanonikate lediglich aus innerstiftischen Überlieferungen seit dem 13. Jahrhundert⁸. Diese Quellenlage ermutigt nicht zu der Annahme, daß die Kanonikate jemals im Rahmen der Krönungszeremonien eine besondere Rolle gespielt haben. Nie ist der Versuch unternommen worden, aus ihnen ideologisches Kapital zu schlagen, und es fragt sich auch, in welcher Weise das hätte geschehen können. Von den überlieferten Quellen her betrachtet greift die Frage nach dem Zusammenhang von Krönung und Königskanonikat also ins Leere.

Anders als in Aachen und Köln bieten sich die Verhältnisse in Utrecht dar. Borgolte urteilt mit Berufung auf Boockmann: „Der Versuch Groten, die Entstehung des Utrechter Königskanonikats in der Mitte des 12. Jh. zu beweisen, ist gescheitert⁹.“ In dieser apodiktischen Form geht die Behauptung nun doch etwas zu weit. Boockmanns Ausstellung bezog sich lediglich auf das Kanonikat am Utrechter Dom, das tatsächlich erst 1196 urkundlich bezeugt ist¹⁰. Da Heinrich VI. in dem besagten Diplom aber erklären läßt, schon seine Vorgänger (*antecessores nostri*) seien in Utrecht Kanoniker gewesen, wird man wenigstens bis auf Friedrich Barbarossa zurückgehen dürfen, wenn man schon den Plural der Urkunde nicht für bare Münze nehmen will. Friedrich I. hat Utrecht zuletzt im Jahre 1165 besucht¹¹. Dieses Jahr wird man demnach als letzte Möglichkeit für die Errichtung des Königskanonikats am Utrechter Dom in Anspruch nehmen dürfen. Ebenso käme allerdings auch einer der früheren Aufenthalte des Kaisers (1152, 1156, 1158) als Entstehungsdatum in Frage. Damit soll es zunächst sein Bewenden haben.

6) Hugo Stehkämper, Könige und Heilige Drei Könige, in: Die Heiligen Drei Könige – Darstellung und Verehrung. Ausstellungskatalog (1982) S. 37–50, vor allem S. 38 f. (Zurückhaltung der Staufer), Jürgen Petersohn, Der König ohne Krone und Mantel. Politische und kultgeschichtliche Hintergründe der Darstellung Ottos IV. auf dem Kölner Dreikönigsschrein, in: Überlieferung, Frömmigkeit, Bildung als Leitthemen der Geschichtsforschung. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlaß des 80. Geburtstags von Otto Meyer hg. Jürgen Petersohn (1988) S. 43–76.

7) Groten (wie Anm. 1) S. 32 f.

8) Groten (wie Anm. 1) S. 32 Anm. 132, 33 Anm. 133, 34.

9) S. 28 Anm. 37. Vgl. Hoffmann (wie Anm. 2) S. 30.

10) Boockmann (wie Anm. 2) S. 212.

11) Ferdinand Opll, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190) (1978) S. 153.

Nun war Utrecht aber die einzige Bischofsstadt des Reiches, in der es ein Königskanonikat nicht nur am Dom gab, sondern auch an einem der städtischen Stifte, nämlich am Marienstift. Für diese Kirche urkundete Friedrich Barbarossa während seines Utrechter Aufenthaltes von 1156¹². In dem wohl von Empfängerseite ausgearbeiteten Diplom wird das Verhältnis des Kaisers zum Stift nur beiläufig angesprochen. Ob die Beziehung erst anlässlich des Herrscherbesuchs von 1156 angeknüpft worden ist oder schon seit dem Jahre 1152 bestand, kann man nicht mit letzter Gewißheit sagen. Festzuhalten bleibt jedoch, daß zum Jahre 1156 ein Königskanonikat an einem Utrechter Stift unzweifelhaft bezeugt ist.

In meinem Aufsatz von 1983 habe ich die These aufgestellt, das Königskanonikat am Utrechter Dom sei älter als das am Marienstift¹³. Wenn man die politische Lage im Nordwesten des Reiches in den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts in den Blick nimmt, ist es in der Tat verlockend, die Anfänge der besonderen Beziehungen der Staufer zum Utrechter Domkapitel in den Jahren des staufisch-welfischen Gegensatzes zu suchen, als Konrad von Babenberg Dompropst in Utrecht war¹⁴. Man braucht sich aber auf diese Überlegungen nicht einzulassen.

Schon die Feststellung, daß es in Utrecht – und nur in Utrecht – spätestens 1165 zwei Königskanonikate gab, erlaubt weitere Schlüsse. Die beiden Diplome Friedrichs I. für das Utrechter Marienstift sind außerhalb der Kanzlei verfaßt worden¹⁵. Die Urkunde Heinrichs VI., die das Königskanonikat am Utrechter Dom bezeugt, wurde im Interesse des Domdekans ausgefertigt¹⁶. Heinrich selbst hat Utrecht während seiner Regierungszeit nie betreten¹⁷. In allen Fällen ging die Initiative zu Kontakten mit dem Herrscher von den Stiften aus. Zumindest Heinrich VI. scheint auf seinen Kanonikerstatus keinen besonderen Wert gelegt zu haben.

Das alles deutet darauf hin, daß die geistigen Wurzeln des Königskanonikats nicht in der Umgebung der Staufer zu suchen sind, sondern dort, wo die Institution ihre reichste Entfaltung gefunden hat: in Utrecht.

Bis zur Aussöhnung mit Heinrich dem Löwen 1154 war Utrecht zwar als Keil zwischen Holland und Sachsen für die Staufer von strategischer Bedeutung, doch hätte es zur Sicherung ihres Einflusses in diesem Bistum nicht der „Erfindung“ des Königskanonikats bedurft. Dazu gab es genügend andere Mittel. So könnte man das Königskanonikat eher als eine von Utrechter Seite ins Spiel gebrachte Institution deuten, die die Staufer zwar dankbar annahmen, für deren „ideologische“ Implikationen sie aber möglicherweise wenig Verständnis hatten.

12) D FI 137.

13) Groten (wie Anm. 1) S. 30.

14) Oorkondenboek van het sticht Utrecht tot 1301 I hg. S. Müller (1925) Nr. 383 (1142–1148), 386 (1145, = D KoIII 141), 387 (1145, = D KoIII 140), 388 (1145, = D Ko III 139).

15) Vgl. die Vorbemerkungen zu D FI 137 und 609.

16) OB Utrecht I (wie Anm. 14) Nr. 530. Peter C s e n d e s, Die Kanzlei Kaiser Heinrichs VI. (1981) S. 300: „Das Tagesdatum – in fortlaufender Zählung – und die ungewöhnliche *Apprecatio* verweisen auf den Empfängerkreis.“

17) Vgl. bis zu Friedrich II. die Itinerarkarten in: Die Zeit der Staufer IV (1977).

Der regionale Charakter der Einrichtung wird noch deutlicher, wenn man die Verhältnisse in Bamberg zum Vergleich heranzieht¹⁸. Dort wurde die Verbrüderung mit dem Herrscher durch die Bereitstellung einer Königspfründe institutionell abgesichert. Ein Königskanonikat hat es dagegen in Bamberg nie gegeben.

Die Beziehungen zwischen Utrecht und Köln waren gerade um die Mitte des 12. Jahrhunderts besonders eng. Bischof Hermann von Utrecht war vor seiner Erhebung 1150 Propst von St. Gereon in Köln¹⁹. Der von 1152 bis 1160 belegte Propst Gottfried von St. Gereon hatte seit 1156 auch das Amt des Utrechter Dompropstes inne²⁰. Der Kölner Domdekan Albert (1152–1156) war wiederum zwischen 1153 und 1158 auch Propst von Aachen²¹. Über den niederländisch-niederrheinischen Raum hinaus hat das Königskanonikat im deutschen Reich keine Verbreitung gefunden.

Daß das Königskanonikat gerade von Utrecht aus im Reich Eingang fand, eröffnet die Möglichkeit, die Entstehung dieser Einrichtung noch etwas weiter zu verfolgen. In Utrecht lassen sich nämlich schon recht früh im 12. Jahrhundert Einflüsse der aufstrebenden französischen Schulen auf das Bildungswesen beobachten²². Konrad von Babenberg, der dort einige Jahre Dompropst war, hatte in Paris studiert²³. In Frankreich finden sich schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Spuren von Kanonikaten, die sich mit den Königskanonikaten vergleichen lassen. Borgolte hat vor allem auf die chronikalische Überlieferung über Gottfried von Anjou (†1151) verwiesen²⁴.

Zieht man die Möglichkeit französischer Einflüsse in Betracht, ist man nicht unbedingt genötigt, das Auftreten von Königskanonikaten als „Simultangene-se“ an verschiedenen Orten zu erklären²⁵. Zu diesem Fragenkomplex wären noch intensivere Untersuchungen des französischen Urkundenmaterials erwünscht. Mit diesem Ausblick soll hier aber abgebrochen werden. Die vorliegende Miszelle will in erster Linie noch einmal entschieden die lokalen Wurzeln des Königskanonikats und seinen äußerst geringen Stellenwert im Rahmen der Herrschaftsideologie herausstellen.

18) Groten (wie Anm. 1) S. 25 f.

19) D KoIII 244, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter II, bearb. von Richard Knipping (1901) Nr. 466 (1149).

20) Manfred Groten, Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im Hohen Mittelalter (1980) S. 49.

21) Erich Meuthen, Die Aachener Pröpste bis zum Ende der Stauferzeit, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 78 (1966/67) S. 32 ff.

22) Vgl. dazu demnächst meinen Aufsatz Studien zur Verbreitung des Magistertitels im deutschen Reich im 12. Jahrhundert.

23) Joachim Ehlers, Deutsche Scholaren in Frankreich während des 12. Jahrhunderts, in: Vorträge und Forschungen 30 (1986) S. 111.

24) S. 32.

25) S. 42.